

Bundesrat

Drucksache 210/1/92

25.05.92

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einigungsvertrages

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz) empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In
Fz

Zu Artikel 1

In Artikel 1

sind die Worte "nach Ablauf von vier Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts"

durch die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 1993" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 25. MAI 1992

- 2 -

210/1/92

- 2 -

Als Folge

- a) sind im Vorblatt in Abschnitt B. Lösung
die Worte "um zwei Jahre" durch die Worte "bis
zum 31. Dezember 1993" zu ersetzen

und
- b) ist in der Begründung (Seite 2 der Vorlage) in Absatz 2
Satz 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:
- " , weshalb die genannte Frist unbedingt bis zum
31. Dezember 1993 verlängert werden sollte."

Begründung:

Aufgrund von rechtlichen Bedenken (Problem
der unechten Rückwirkung, geschaffener
Vertrauenstatbestand, weitere Einschrän-
kung des gesetzlichen Kündigungsschutzes)
und sozialpolitischen Überlegungen sollte
eine Verlängerung der Sonderkündigungsmög-
lichkeiten nach dem Einigungsvertrag nur
bis zum 31. Dezember 1993 erfolgen.